

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz · Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 31

Ausgabetag 13. Juni 1951

Inhalt

6. 6. 1951	Verordnung über Höchstpreise für feste Brennstoffe	399	31. 5. 1951	Anordnung BK/O (51) 31 betr. Überwachung der wissenschaftlichen Forschung	402
8. 6. 1951	Berichtigung zur Verordnung über die Gebühren für Architekten (GOA 1950) vom 9. April 1951	401		Die Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors	
	Alliierte Kommandatura Berlin		21. 5. 1951	Verordnung Nr. 508, Entschädigung für Besatzungsschäden	403
28. 5. 1951	Anordnung BK/O (51) 29 betr. Durchführung von BK/O (49) 180 — Nutzungen —	401			

Verordnung

über Höchstpreise für feste Brennstoffe

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird verordnet:

§ 1

Feste Brennstoffe im Sinne dieser Verordnung sind:

Steinkohlen,
Steinkohlenkoks,
Steinkohlenbriketts,
Gaskoks,
sonstige Steinkohlenerzeugnisse,
Braunkohlen,
Braunkohlenbriketts,
sonstige Braunkohlenerzeugnisse.

§ 2

(1) Die Höchstpreise für Steinkohlen, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts und sonstige Steinkohlenerzeugnisse aus dem Ruhrrevier sind aus folgenden Preisbestandteilen zu bilden:

1. im Streckenhandel:
 - a) dem Preis ab Zeche,
 - b) der Fracht,
 - c) der Verwaltungsgebühr,
2. im Einzelhandel:
 - a) dem Preis ab Zeche,
 - b) der Fracht,
 - c) der Verwaltungsgebühr,
 - d) der Bruttohandelsspanne.

(2) Als Preis ab Zeche sind höchstens die vom Bundesminister für Wirtschaft laut Anlage verordneten Preise anzusetzen.

(3) Als Fracht dürfen angesetzt werden:

1. im Streckenhandel:
die effektiv gezahlte Fracht einschl. Nebengebühren,
2. im Einzelhandel:
der mittlere Frachtsatz von zur Zeit 21,40 DM/t; Zechenvorfachten und Anschlußgebühren dürfen nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

(4) Als Verwaltungsgebühr ist der durch die Verordnung über die Erhebung einer Gebühr der Berliner Centralen Kohlenorganisation vom 26. November 1946 (VOBl. 1947 S. 9) festgesetzte Betrag von 0,20 DM/t anzusetzen.

(5) Als Bruttohandelsspanne ist höchstens der nach § 6 oder § 7 dieser Verordnung zulässige Betrag zugrunde zu legen.

§ 3

(1) Die Höchstpreise für Braunkohlen, Braunkohlenbriketts und sonstige Braunkohlenerzeugnisse aus dem Revier Köln sind aus folgenden Preisbestandteilen zu bilden:

1. im Streckenhandel:
 - a) dem Preis ab Werk,
 - b) der Fracht,
 - c) der Verwaltungsgebühr,
2. im Einzelhandel:
 - a) dem Preis ab Werk,
 - b) der Fracht,
 - c) der Verwaltungsgebühr,
 - d) der Bruttohandelsspanne.

(2) Als Preis ab Werk sind für Braunkohlenbriketts, Salonformat zur Zeit höchstens 17,60 DM/t anzusetzen.

(3) Als Fracht dürfen angesetzt werden:

1. im Streckenhandel:
die effektiv gezahlte Fracht einschl. Nebengebühr,
2. im Einzelhandel:
der mittlere Frachtsatz von zur Zeit 22,90 DM/t; Werksvorfachten und Anschlußgebühren dürfen nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

(4) Als Verwaltungsgebühr ist der durch die Verordnung über die Erhebung einer Gebühr der Berliner Centralen Kohlenorganisation vom 26. November 1946 (VOBl. 1947 S. 9) festgesetzte Betrag von 0,20 DM/t anzusetzen.

(5) Als Bruttohandelsspanne ist höchstens der nach § 6 oder § 7 dieser Verordnung zulässige Betrag zugrunde zu legen.

(6) Soweit die Lieferungen über die „Interzonenkohle Berlin G. m. b. H.“ abgewickelt werden, darf außer den im Absatz 1 genannten Preisbestandteilen auch der von der „Interzonenkohle Berlin G. m. b. H.“ erhobene Zuschlag von 0,20 DM/t berechnet werden.

§ 4

(1) Der Höchstpreis für Braunkohlenbriketts, die im Rahmen des Interzonenhandelsabkommens nach Berlin gelangen, ist aus folgenden Preisbestandteilen zu bilden:

- a) dem Preis frei Berlin,
- b) dem Zuschlag der Interzonenkohle Berlin G. m. b. H.,
- c) dem Großhandelszuschlag,
- d) der Verwaltungsgebühr,
- e) der Bruttohandelsspanne.

(2) Als Preis frei Berlin ist der im Interzonenhandelsabkommen jeweils festgelegte Preis frei jeder West-Berliner Eisenbahnstation anzusetzen; er beträgt bis auf weiteres 31,50 DM/t für Salonformat geschüttet.

(3) Der Zuschlag für alle über die Interzonenkohle Berlin G. m. b. H. abgewickelten Lieferungen beträgt 0,20 DM/t.

(4) Der Großhandelszuschlag darf höchstens mit 1,25 DM/t in Ansatz gebracht werden.

(5) Als Verwaltungsgebühr ist der durch die Verordnung über die Erhebung einer Gebühr der Berliner Centralen Kohlenorganisation vom 26. November 1946 (VOBl. 1947 S. 9) festgesetzte Betrag von 0,20 DM/t anzusetzen.

(6) Als Bruttohandelsspanne ist höchstens der nach § 6 oder § 7 dieser Verordnung zulässige Betrag zugrunde zu legen.

§ 5

(1) Die Höchstpreise für Berliner Gaskoks sind aus folgenden Preisbestandteilen zu bilden:

- a) dem Preis ab Gaswerk
- b) der Verwaltungsgebühr
- c) der Bruttohandelsspanne.

(2) Als Preis ab Gaswerk dürfen höchstens gefordert werden:

für Stückkoks	65,50 DM je t
für Brechkoks I—III	69,50 DM je t
für Brechkoks IV	56,70 DM je t.

(3) Als Verwaltungsgebühr ist der durch die Verordnung über die Erhebung einer Gebühr der Berliner Centralen Kohlenorganisation vom 26. November 1946 (VOBl. 1947 S. 9) festgesetzte Betrag von 0,20 DM/t anzusetzen.

(4) Als Bruttohandelsspanne ist höchstens der nach § 6 oder § 7 dieser Verordnung zulässige Betrag zugrunde zu legen.

§ 6

(1) Die Bruttohandelsspanne des Einzelhandels darf bei der Lieferung der in den §§ 2 bis 5 genannten Brennstoffe ab Lager an den Verbraucher insgesamt höchstens betragen:

	für Braunkohlen- erzeugnisse DM je t	für alle übrigen Brennstoffe DM je t
a) für Mengen unter 1 t	15,50	17,—
b) für Mengen von 1 t bis unter 4 t	14,50	16,—
c) für Mengen ab 4 t in einer Partie	13,50	15,—
d) für Lieferungen an Behörden, Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten	10,50	12,—

(2) Bei Lieferung von Kleinmengen unter 50 kg darf die in Abs. (1) unter a) genannte Spanne um folgende Kleinmengenzuschläge erhöht werden:

- a) bei Lieferung von 5 kg' um 3,— DM je t
 - b) bei Lieferung von 12½ kg um 2,— DM je t
 - c) bei Lieferung von 25 kg um 1,— DM je t.
- Mengen zwischen der einen und der nächsten Gewichtsstufe dürfen mit einem Vielfachen des Preises der kleineren Menge berechnet werden.

Soweit sich bei der Errechnung der Preise für Kleinmengen Bruchteile von Pfennigen ergeben, ist unter 0,5 Pfennig ab- und ab 0,5 Pfennig aufzurunden.

§ 7

Bei Abgabe der in den §§ 2 bis 5 genannten Brennstoffe an Wiederverkäufer dürfen vom Handel von der in § 6 genannten Bruttohandelsspanne höchstens folgende Anteile gefordert werden:

	für Braunkohlen- erzeugnisse DM je t	für alle übrigen Brennstoffe DM je t
a) ab Lager frei Fuhre verladen und verwogen	7,—	8,50
b) ab Lager verwogen bei Selbst- aufladen durch den Käufer ..	6,20	7,70
bei Abgabe von Teilmengen eines Waggons		
c) frei Fuhre verladen und ver- wogen	5,80	7,30
d) bei Selbstaufladen durch den Käufer, verwogen	5,—	6,50

§ 8

(1) Bei Lieferung frei Haus des Verbrauchers dürfen folgende Anfahrpreise berechnet werden:

- a) für Entfernungen bis zu 7 km
frei Hof einschließlich Abladen 6,— DM je t
frei Keller 7,— DM je t
- b) für Entfernungen von mehr als 7 km kann die An-
fuhr nach den Tages- oder Stundensätzen des Berliner
Fuhrtarifs vom 30. August 1948 (VOBl. I S. 422) be-
rechnet werden.

(2) Bei Lieferung in Stockwerke über Erdgeschoß darf zusätzlich ein Treppengeld von 0,05 DM je 50 kg und je Stockwerk berechnet werden.

(3) Werden Braunkohlenbriketts nicht geschüttet, sondern gepackt geliefert, darf zusätzlich ein Packgeld von 2,— DM je t berechnet werden.

§ 9

Bei Lieferung eines Gemisches aus mehreren Sorten darf ein Mischpreis nur mit Genehmigung des Preisamtes berechnet werden.

§ 10

Für alle in der Verordnung nicht besonders genannten festen Brennstoffe, ebenso für solche aus anderen Revieren und für importierte Brennstoffe ist für die Preisfestsetzung eine besondere Genehmigung des Preisamtes einzuholen.

§ 11

Für den Verkauf der in den §§ 2 bis 5 genannten Brennstoffe gelten die Bestimmungen der 1. Verordnung über den Verkauf von Brennstoffen vom 11. November 1934 (RGBl. I S. 1185); danach ist der Verkauf dieser Brennstoffe nach dem Stückpreis oder nach einem auf Raummaß abgestellten Preis untersagt; der Verkauf muß nach Gewicht erfolgen.

§ 12

Zwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) verfolgt.

§ 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die „Vierte Anordnung zur Änderung der Anordnung über Höchstpreise für Berliner Gaskoks vom 5. April 1949“ vom 3. Januar 1951 (VOBl. I S. 50) außer Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1951.

— 310 — 2065,50.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Preisamt
Dr. Eich

Anlage

zur Verordnung über Höchstpreise für feste Brennstoffe

Preise ab Zeche für das Ruhrrevier:

a) Steinkohle:

Kohlenart	Größe mm	Fett- kohle DM/t	Gas- und Gas- flam- kohle DM/t	Ess- kohle DM/t	Mager- kohle DM/t	An- thrazit- kohle DM/t
Stücke . . .	über 80	40,—	40,—	40,—	40,—	40,—
Nuß I	50—80	40,— ²⁾	40,— ²⁾	49,—	53,—	69,— ¹⁾
Nuß II	30—50	40,— ²⁾	40,— ²⁾	51,—	53,—	69,— ¹⁾
Nuß III	18—30	41,— ²⁾	41,— ²⁾	51,—	54,—	71,— ¹⁾
Nuß IV	10—18	41,— ²⁾	41,— ²⁾	41,—	41,—	43,50
Nuß IV (aschearm)		—	—	—	—	58,—
Nuß V	6—10	40,—	40,—	40,—	40,—	40,—
Elektroden- Anthrazit						110,—
Generator- Anthrazit						70,—
Kokskohle	0—10	37,50	37,50	—	—	—
Feinkohle, gew.	0—10	—	35,50	35,50 ³⁾	34,50	34,50
Feinkohle, umgew.	0—10	31,50 ³⁾	34,50 ³⁾	34,50 ³⁾	34,50	34,50
Staubkohle	0—1	27,—	27,—	2,—	27,—	27,—
Schlammkohle		13,—	13,—	13,—	13,—	13,—
Fördergrus		26,—	26,—	26,—	26,—	26,—
Förderkohle		31,—	31,—	31,—	31,—	31,—
Gasförderkohle		—	36,—	—	—	—
Bestmehlerte		35,—	35,—	35,—	35,—	35,—

Anmerkungen:

1) Für folgende Sonderqualitäten werden die nachstehenden Qualitätszuschläge erhoben:

1. Sophia-Jacoba, Gouley-Laurweg 5,— DM/t
2. Heinrich, Carl Funcke, Langenbrahm 3,— DM/t

2) Für Fettnüsse I, II und III mit 18—20 % flüchtigen Bestandteilen wird ein Qualitätszuschlag von 3,— DM/t erhoben. Das gleiche gilt für Gasflammsüsse mit über 36 % flüchtigen Bestandteilen, einem Aschegehalt unter 6 % und einem Ascheschmelzpunkt von über 1400 Grad in reduzierender Atmosphäre.

3) Für backende, gewaschene Ess-Feinkohle wird ein Qualitätszuschlag von 2,— DM/t erhoben.

4) Für ungewaschene Feinkohle mit einem Aschegehalt unter 11 % wird ein Qualitätszuschlag von 1,— DM/t erhoben.

b) Steinkohlen-Koks:

Kokssorte	Größe mm	DM/t
Hochofenkoks	über 80	48,—
Gießereikoks	über 80	57,—
Spezial-Gießereikoks	über 80	63,—
Brechkokk I	60—80	52,50
Brechkokk II	40—60	52,50
Brechkokk III	20—40	53,50
Brechkokk IV	10—20	42,—
Brechkokk V	6—10	39,—
Koksgrus	0—10	26,—
Koksgrus	0—6	24,—

c) Steinkohlen-Eriketts:

Erikettsorte	Esskohle DM/t	Magerkohle DM/t	Anthrazitkohle DM/t
Stückbriketts	41,50	—	—
Eierbriketts (50 g)	45,—	48,—	48,—
Nußbriketts (18 g)	47,—	50,—	50,—

Berichtigung

zur Verordnung über die Gebühren für Architekten
(GOA 1950) vom 9. April 1951

Im § 6 Abs. 2 der Anlage zur Verordnung über die Gebühren für Architekten (GVBl. 1951 S. 337 ff.) muß es am Schluß des ersten Satzes statt „der Herstellungskosten“

richtig: „den Herstellungskosten“ und im letzten Satz des gleichen Absatzes statt „Baustellen“ richtig „Bautellen“ heißen.

Berlin, den 8. Juni 1951.

(Pr.A. 340-1433/49.)

Prelsamt Berlin
Wokatsch

Alliierte Kommandatura Berlin

BK/O (51) 29
28. Mai 1951

Betrifft: Durchführung von BK/O (49) 180
— Nutzungen —

An den Regierenden Bürgermeister von Berlin.

Die Alliierte Kommandatura Berlin ordnet an:

1. Artikel 28, Absatz 1 der Anordnung BK/O (49) 180 vom 26. Juni 1949*) wird dadurch abgeändert, daß die Worte „Zinsen auf Darlehen, die zur Beschaffung des Kaufpreises aufgenommen worden sind“ durch die Worte „die Zinsen auf den Kaufpreis“ ersetzt werden.

2. Der gemäß Artikel 28 der Anordnung BK/O (49) 180 zu erstattende Reinertrag der Nutzungen ist nach folgenden Bestimmungen zu ermitteln:

(a) Der höhere der nachstehend unter (i) und (ii) genannten Beträge ist festzustellen:

(i) der Rohertrag der Nutzungen, die seit der ursprünglichen Übertragung aus den entzogenen Vermögensgegenständen gezogen worden sind;

(ii) der Rohertrag der Nutzungen, die seit der ursprünglichen Übertragung aus den entzogenen Vermögensgegenständen hätten gezogen werden können, wenn der Rück-erstattungspflichtige oder sein Rechtsvorgänger das Vermögen nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verwaltet hätte.

(b) Von dem in Übereinstimmung mit obigem Unterabsatz (a) festgestellten Betrag sind die folgenden Beträge abzuziehen:

(i) die seit der ursprünglichen Übertragung von dem Rück-erstattungspflichtigen oder seinem Rechtsvorgänger gezahlten Steuern von Einkommen aus dem entzogenen Vermögen;

(ii) angemessene Zinsen auf den von dem Rück-erstattungspflichtigen oder seinem Rechtsvorgänger für die entzogenen Vermögensgegenstände gezahlten Kaufpreis;

(iii) angemessene Auslagen des Rück-erstattungspflichtigen oder seines Rechtsvorgängers für die Verwaltung der entzogenen Gegenstände sowie eine angemessene Vergütung für diese Verwaltung. Dieser Abzug darf 50 v. H. des Rohertrages der aus dem entzogenen Vermögen gezogenen Nutzungen nicht überschreiten, sofern die Wiedergutmachungskammer nichts Abweichendes bestimmt. Sie darf eine solche Bestimmung nur treffen, wenn der Rück-erstattungspflichtige oder sein Rechtsvorgänger die Vermögensgegenstände nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verwaltet hat und ein Abzug von 50 v. H. des Rohertrages diese Auslagen und eine solche Vergütung nicht decken würde.

(c) Die nach Abzug der in Unterabsatz (b) bezeichneten Beträge von der gemäß Unterabsatz (a) festgestellten Summe stellen den Reinertrag dar.

3. Ist vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung über einen Rück-erstattungsanspruch rechtskräftig entschieden oder ein Vergleich geschlossen worden, so kann der Rück-erstattungspflichtige hinsichtlich der Verzinsung des Kaufgeldes eine Abänderung der getroffenen Regelung beantragen.

4. Für die Rechtsbehelfe des Rück-erstattungspflichtigen, die eine derartige Abänderung zum Ziele haben, und für das bei diesem Antrage anwendbare Verfahren

*) VOBl. I S. 221/239

gelten die Vorschriften über die Rechtsbehelfe des Berechtigten nach der Anordnung BK/O (49) 180 und über das bei der Anmeldung anwendbare Verfahren entsprechend.

5. Ein derartiger Antrag des Rückerstattungspflichtigen muß bis zum 30. September 1951 (einschließlich) eingereicht werden.
6. Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für die Alliierte Kommandatura Berlin:
Evan A. Taylor
Vorsitzführender Sekretär

BK/O (51) 31
31. Mai 1951

Betrifft: Überwachung der wissenschaftlichen Forschung

An den Regierenden Bürgermeister von Berlin.

Die Alliierte Kommandatura Berlin hat beschlossen:

1. Die der Anordnung BK/O (49) 237 vom 7. November 1949* beigefügten Verzeichnisse „A“, „B“, „C“ und „D“ werden hiermit aufgehoben und durch die beigelegten neuen Verzeichnisse ersetzt.
2.

Für die Alliierte Kommandatura Berlin:

Evan A. Taylor
Vorsitzführender Sekretär

Verzeichnis „A“

- (1) Kernphysik;
- (2) Aerodynamik, die sich auf Luftfahrzeuge oder Flugkörper für hohe Geschwindigkeiten bezieht, deren Antrieb, Zellen und Kraftmaschinen;
- (3) Raketenantrieb (einschließlich Treibstoffen dafür), Düsenantrieb oder Gasturbinen, soweit sie nicht durch Verzeichnis „B“ ausgenommen sind;
- (4) Hydrodynamik, insbesondere Unterwasser-Akustik und Antrieb von Wasserfahrzeugen;
- (5) Elektromagnetische und infrarote Strahlungen und akustische Schwingungen zwecks
 - (a) Auffindung von Gegenständen und Feststellung von Hindernissen;
 - (b) Standortbestimmung von Fahrzeugen, Flugzeugen, Schiffen, Unterseebooten oder Geschossen;
 - (c) Fernsteuerung oder automatischer Steuerung von Fahrzeugen, Flugzeugen, Schiffen, Unterseebooten oder Geschossen;
 - (d) Vernichtung lebender Substanz, außer zu rein medizinischen Zwecken oder zur Förderung des Gesundheitswesens;
- (6) Alle elektronischen Methoden der Ver- und Entschlüsselung;
- (7) Einrichtungen zur Vernichtung oder Beschädigung lebender Substanz, die radioaktive, elektromagnetische oder akustische Methoden anwenden, außer zu rein medizinischen Zwecken oder zur Förderung des Gesundheitswesens;
- (8) Methoden und Anlagen, welche die Massenproduktion oder die Aufbewahrung von krankheitserregenden Mikroorganismen und deren Erzeugnissen ermöglichen, außer zu rein medizinischen Zwecken oder zur Förderung des Gesundheitswesens;
- (9) Methoden und Anlagen, welche die Massenverbreitung von Mikroorganismen ermöglichen;
- (10) Methoden und Anlagen zur Verbreitung oder Massenzucht von schädlichen Insekten oder Parasiten;
- (11) Sprengstoffe, mit Ausnahme von industriellen Sprengstoffen;

- (12) Stoffe, deren Eigenschaften ihre Verwendung als Kampfgiftgase (einschließlich gewöhnlich in diesem Ausdruck einbezogener flüssiger und fester Stoffe) ermöglichen, mit Ausnahme von Stoffen, die auf Grund des Gesetzes ausdrücklich genehmigt sind.

Dieses Verzeichnis läßt unberührt die Forschung auf:

- (a) den in Verzeichnis „C“ aufgeführten Gebieten, falls diese Forschung nicht Gebiete rein oder wesentlich militärischer Natur betrifft und falls darüber schriftliche Berichterstattung in der für im Verzeichnis „B“ aufgeführte Gebiete vorgeschriebenen Weise erfolgt;
- (b) den in Verzeichnis „D“ aufgeführten Gebieten, falls diese Forschung nicht Gebiete rein oder wesentlich militärischer Natur betrifft.

Verzeichnis „B“

- (1) Isotopentrennung;
- (2) Gasturbinen von schwerem Typ für Lokomotiven oder von stehendem Typ für elektrische Kraftanlagen;
- (3) Schiffbau und Verhalten von Schiffen;
- (4) Elektromagnetische Strahlungen (ausgenommen die des sichtbaren Spektrums), oder akustische Strahlungen mit einer Frequenz von über 16 000 Hz, zwecks
 - (a) Nachrichtenübermittlung auf telephonischem oder telegraphischem Wege;
 - (b) Versorgung von öffentlichen Rundfunk- und Fernsehstationen;
 - (c) Ermittlung ortsfester Sendeanlagen durch Anpeilungsmethoden;
 - (d) anderer Anwendungen, die nicht durch Ausführung im Verzeichnis „A“ für unzulässig erklärt sind, unter Einschluß der Prüfung von Materialien und deren Struktur und medizinischer Anwendungen;
- (5) Röhren oder andere Vorrichtungen, die Elektronen von geheizten oder kalten Oberflächen aussenden, oder andere Vorrichtungen, die ähnlichen Zwecken dienen;
- (6) Elektrische Impulsgeneratoren;
- (7) Pflanzenpathologie; Stoffe, die eine toxische Wirkung auf Pflanzen haben;
- (8) Giftige Produkte, mikrobiologischer oder pflanzlicher Herkunft;
- (9) Synthetische Öle, Schmiermittel oder Kohlenwasserstoff-Brennstoffe;
- (10) Synthetischer Gummi;
- (11) Methoden zur Erzeugung von Aerosolen;
- (12) Industrielle Sprengstoffe;
- (13) Folgende Chemikalien:
 - (a) Wasserstoffsuperoxyd;
 - (b) Hydrazin oder Hydrazinhydrat;
 - (c) Methyl- oder Ethylnitrate oder Nitroderivate von Ethan oder Methan;
- (14) Weißer Phosphor oder Verbindungen oder Gemische, die zur Inbrandsetzung dienen;
- (15) Verbindungen, die eine oder mehrere halogenierte Alkylgruppen enthalten, die an ein Schwefel- oder Stickstoffatom gebunden sind;
- (16) Flüchtige organische Derivate des Fluors oder der vom Phosphor abgeleiteten Säuren;
- (17) Karbamate, die am Stickstoff substituiert sind;
- (18) Organische Verbindungen von Blei, Quecksilber, Arsen, Selen oder Tellur;
- (19) Keramische Stoffe von hoher mechanischer Festigkeit.

Dieses Verzeichnis läßt unberührt die Forschung auf:

- (a) den in Verzeichnis „C“ aufgeführten Gebieten, falls diese Forschung nicht Gebiete rein oder wesentlich militärischer Natur betrifft und falls darüber

schriftliche Berichterstattung in der für im Verzeichnis „B“ aufgeführte Gebiete vorgeschriebenen Weise erfolgt;

- (b) den in Verzeichnis „D“ aufgeführten Gebieten, falls diese Forschung nicht Gebiete rein oder wesentlich militärischer Natur betrifft.

Verzeichnis „C“

- (1) Kolbenmaschinen;
- (2) Hydraulische Getriebe;
- (3) Hydraulische Steuerorgane;
- (4) Strömung von Flüssigkeiten in Rohrleitungen;
- (5) Axial- und Radial-Verdichter und Gebläse;
- (6) Be- und Entlüftung;
- (7) Infrarote Photographie;
- (8) Wärmeaustauscher;
- (9) Verbrennungskammern für hohe Temperaturen.

Verzeichnis „D“

- (1) Mit Luft oder mit Wasser betriebene Kraftmaschinen;
- (2) Dampfturbinen;
- (3) Konvektions-, Strahlungs- oder Induktionsmethoden zur Trocknung, Heizung oder Kühlung;
- (4) Lüftungsanlagen;
- (5) Folgende Chemikalien:
 - (a) Halogene;
 - (b) Phosgen;
 - (c) Blausäure;
 - (d) Halogenierte Ketone und Aldehyde;
 - (e) Halogenierte Karbonsäuren und ihre Ester;
 - (f) Cyanhalogenide;
 - (g) Tränenregende Halogene-Derivate der Kohlenwasserstoffe.

Die Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors

Verordnung Nr. 508 Entschädigung für Besetzungsschäden

Es wird hiermit angeordnet:

ARTIKEL 1

Nach Maßgabe nachstehender Vorschriften genehmigen die Besatzungsbehörden dieses Sektors Zahlung einer Entschädigung in Deutscher Mark für Besetzungsschäden, die natürliche oder juristische Personen (einschließlich Körperschaften, die nach deutschem Recht als „juristische Personen“ behandelt werden) innerhalb Berlins erlitten haben; vorbehalten sind jedoch Abänderungen, welche hinsichtlich bestimmter Anträge oder Antragsarten aus Billigkeitsgründen oder zur Erzielung der Grundzwecke der Besetzung notwendig sein sollten.

ARTIKEL 2

1. Der erlittene Verlust oder Schaden muß verursacht worden sein durch eine Handlung oder Unterlassung
 - (a) der Besatzungsbehörden;
 - (b) eines Hohen Kommissars oder alliierter Organisationen und Personen, die in seinem Namen Machtbefugnis ausüben;
 - (c) der Besatzungsstreitkräfte dieses Sektors, ihrer Mitglieder und deren Familienangehörigen;
 - (d) nichtdeutscher Personen oder Organisationen, deren Anwesenheit in Berlin an oder nach dem 21. Dezember 1918 von der Alliierten Kommandatura oder von dem Kommandanten dieses Sektors, der Alliierten Hohen Kommission, einem Hohen Kommissar oder dem Kommandanten der Besatzungsstreitkräfte dieses Sektors als für die Zwecke der Besetzung notwendig bestätigt ist und die nicht eine auf Gewinn gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausüben;

- (e) Staatsangehöriger der Besatzungsmacht dieses Sektors, die im Dienste der in den obigen Unterabsätzen (a) und (b) erwähnten Behörden, Organe oder Personen stehen, oder ihrer Familienangehörigen;
- (f) sonstiger Personen, die von den in Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) angeführten Behörden, Personen, Organe oder Organisationen beschäftigt sind oder in ihren Diensten stehen, vorausgesetzt, daß die Handlung oder Unterlassung bei der Ausführung und im Rahmen ihrer Beschäftigung oder ihres Dienstes erfolgt ist.

2. Ungeachtet der Vorschriften dieses Artikels sind Anträge auf Grund dieser Verordnung wegen eines Schadens zulässig, der durch eine Handlung oder Unterlassung jedes nichtdeutschen Staatsangehörigen an einem requirierten von ihm mit Genehmigung der Besatzungsbehörden oder Streitkräfte dieses Sektors, eines Hohen Kommissars oder mit Genehmigung von alliierten Organisationen oder Personen, die in seinem Namen Machtbefugnis ausüben, benutzten Gebäude verursacht ist.

ARTIKEL 3

Die Handlung oder Unterlassung muß derart sein, daß sie auch nach deutschem Recht die Person, die den Verlust oder Schaden erlitten hat, berechtigt, Entschädigung von demjenigen zu beanspruchen, der die Handlung oder Unterlassung begangen hat oder für dieselbe verantwortlich ist.

ARTIKEL 4

Zahlung einer Entschädigung wird nicht genehmigt für:

- (a) Verlust oder Schaden durch Handlungen oder Unterlassungen, die vor dem 1. August 1945 stattfanden;
- (b) Verlust oder Schaden, der durch Nichterfüllung eines Vertrages oder Vertragsbruch entstanden ist;
- (c) Verlust oder Schaden durch Nichterfüllung oder Verletzung von Verpflichtungen oder Rechten auf dem Gebiete des Familienrechtes einschließlich der Verpflichtungen zum Unterhalt unehelicher Kinder;
- (d) Verlust oder Schaden auf dem Gebiete des industriellen Eigentumsrechtes oder des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst, falls dieser Verlust oder Schaden auf Grund von Anordnungen der Alliierten Kommandatura oder des Kommandanten dieses Sektors entstanden ist;
- (e) Verlust oder Schaden an Devisenguthaben, Gold- oder Silbermünzen, Gold-, Silber- oder Platinbarren oder Legierungen dieser Metalle in Barrenform, Devisen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder -rechten, die gemäß der in diesem Sektor gültigen Gesetzgebung der Besatzungsbehörden einer Ablieferungspflicht unterliegen;
- (f) Verlust oder Schaden an Eigentum, der aus der Durchführung von Wiedergutmachungs- oder Rückerstattungsmaßnahmen entstanden ist, soweit dieser Verlust oder Schaden von dem Eigentümer des von diesen Maßnahmen betroffenen Eigentums erlitten wurde;
- (g) Verlust oder Schaden an Eigentum, der aus der Durchführung der zur Beseitigung des Kriegspotentials genehmigten Maßnahmen entstanden ist, soweit dieser Verlust oder Schaden von dem Eigentümer des von diesen Maßnahmen betroffenen Eigentums erlitten wurde;
- (h) Verlust von oder Schaden an Eigentum oder durch die Requisition oder Benutzung von Eigentum verursachter Verlust oder Schaden an Eigentum
 - (1) der Bundesrepublik oder eines Landes, des früheren Deutschen Reiches oder eines seiner politischen Teilgebiete, Dienststellen oder Organe, der früheren deutschen Wehrmacht oder einer dem früheren Deutschen Reich gehörenden oder unter seiner Kontrolle stehenden Gesellschaft, Vereinigung, Handelsfirma, Organisation oder juristischen Person, mit Ausnahme der Bundesbahn, der Bundespost und der vom Berliner Senat verwalteten Deutschen Post. Entschädigung wird jedoch gezahlt für Verlust oder Schaden an Eigentum der Stadt Berlin mit Ausnahme von solchem Eigentum, welches mit oder ohne Einschränkung nach dem 8. Mai 1945 von ihr erworben wurde und das vor diesem Datum dem früheren Deutschen

Reich, seinen politischen Teilgebieten, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), der früheren deutschen Wehrmacht oder einer diesen Organisationen angeschlossenen Gliederungen gehörte;

- (2) der früheren Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), ihrer Gliederungen, angeschlossenen Verbände und von ihr kontrollierten Organisationen, einschließlich der als Werkzeuge der Parteiherrschaft errichteten militärähnlichen und sonstigen nationalsozialistischen Einrichtungen.
- (i) Verlust oder Schaden, der durch die Beschaffung oder Requisition seitens des Kommandanten dieses Sektors von Immobilien oder Mobilien, Vorräten, Einrichtungen, Materialien, Arbeitskräften oder Dienstleistungen verursacht wurde und für den bereits eine Entschädigung aus Mitteln des DM-Haushaltes der Alliierten Kommandatura vorgesehen ist;
- (j) Verlust oder Schaden, der durch eine in Artikel 2, Absatz 1 (c), 1 (d) und 1 (e) bezeichnete Person verursacht wurde und für den diese Person entweder durch einen Versicherungsvertrag gedeckt ist oder aus eigenen Mitteln Entschädigung zahlt.

ARTIKEL 5

1. Bei Verlust oder Schaden an requiriertem Eigentum, einschließlich Mobilien, die sich in oder auf requirierten Gebäuden und Grundstücken befinden, gilt für den Zweck dieser Verordnung der Zeitpunkt der Freigabe dieses Eigentums als Zeitpunkt der Handlung oder Unterlassung, soweit derselbe nicht auf andere Weise festgestellt werden kann.

2. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Beschlagnahme von Mobilien, die nicht nachträglich ordnungsgemäß requiriert wurden, gilt bei deren Verlust oder Beschädigung für den Zweck dieser Verordnung der Zeitpunkt der ursprünglichen Beschlagnahme als Zeitpunkt der Handlung oder Unterlassung.

ARTIKEL 6

1. Der Betrag der bewilligten Entschädigungssumme
- (a) darf bei Schäden an requiriertem Eigentum den während der Dauer der Requisition entstandenen Sachschaden nicht überschreiten und darf sich nicht auf Entschädigung für normale Abnutzung und Wertminderung erstrecken, soweit bereits eine Entschädigung für den Gebrauch dieses Eigentums aus Mitteln des DM-Haushaltes der Alliierten Kommandatura vorgesehen ist;
- (b) kann sich auf die angemessenen und notwendigen Kosten erstrecken, die in Verbindung mit einem Antrage auf Entschädigung erwachsen sind, für welchen die Zahlung einer Entschädigung genehmigt worden ist;
- (c) soll in allen sonstigen Fällen den erlittenen Verlust oder Schaden soweit als möglich ersetzen, darf jedoch nicht den Betrag überschreiten, der nach deutschem Recht zugesprochen werden kann.
2. Die Entschädigung für Verlust oder Schaden durch Handlungen oder Unterlassungen, die vor dem 25. Juni 1948 erfolgt sind, ist nach dem Werte im Zeitpunkt der Handlung oder Unterlassung in Reichsmark festzusetzen und ist,
- (a) wenn Tod oder Körperverletzung mit dauernden Folgen verursacht worden ist, in Höhe von einer Deutschen Mark für jede Reichsmark auszuführen, und
- (b) bei sonstigen Verlusten oder Schäden im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark umzustellen.
3. Beträge, die nach dem 24. Juni 1948 entgegen den Vorschriften des Absatzes 2 (a) festgesetzt oder gezahlt wurden,

sind gemäß den genannten Vorschriften neu festzusetzen und ein etwa sich zugunsten des Entschädigungsberechtigten ergebender Überschuß ist an diesen auszuführen.

ARTIKEL 7

Entschädigungsanträge auf Grund dieser Verordnung sind bei dem Senat von Berlin oder einer sonstigen vom Senat von Berlin bestimmten Dienststelle einzureichen. Den Anträgen ist alles den Fall betreffende Beweismaterial beizufügen, das sich im Besitze des Antragstellers befindet oder von ihm beigebracht werden kann. Der Senat von Berlin oder die von ihm bestimmten Dienststellen haben dem Antrag mit dem beigefügten Beweismaterial unverzüglich an eine von dem Kommandanten dieses Sektors bestimmte Dienststelle weiterzuleiten.

ARTIKEL 8

1. Soweit in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels nichts anderes bestimmt wird, muß der Antrag innerhalb von neunzig Tagen nach dem Zeitpunkt eingereicht werden, an dem der Vorfall oder Unfall stattgefunden hat.

2. Bei Verlust oder Schaden an requirierten Gebäuden und Grundstücken oder an sich darin oder darauf befindlichen Mobilien, ist der Antrag, wenn sich der Zeitpunkt des Vorfalles oder Unfalls nicht feststellen läßt, innerhalb von neunzig Tagen nach dem Zeitpunkt der Freigabe einzureichen.

3. Der Kommandant dieses Sektors kann die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannte 90tägige Frist entweder allgemein oder für Einzelfälle verlängern, wenn der Antragsteller einen ausreichenden Grund dafür gibt, daß es ihm unmöglich war, den Antrag fristgemäß einzureichen.

ARTIKEL 9

Sämtliche deutsche Behörden und Dienststellen haben alles Beweismaterial, alle Zeugenaussagen und sonstigen Auskünfte zur Verfügung zu stellen, die der Kommandant dieses Sektors für die ordnungsmäßige Nachprüfung des Antrages für notwendig erachtet.

ARTIKEL 10

Der Kommandant dieses Sektors bestimmt das Verfahren, nach welchem festgestellt wird, ob Entschädigung zu gewähren ist und nach welchem die Entschädigungssumme festzusetzen sowie der für die betreffende Ausgabe vorgesehene Abschnitt des Zwangsausgabenhaushaltes mit derselben zu belasten ist.

ARTIKEL 11

Die Annahme einer auf Grund dieser Verordnung genehmigten Entschädigung befreit alle in Artikel 2 bezeichneten Personen oder Organisationen von jeglicher Haftpflicht für den Vorfall oder Unfall, durch den der Verlust oder Schaden entstanden ist.

ARTIKEL 12

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1951 in Kraft.
Ausgefertigt in Berlin am 21. Mai 1951.

L. Mathewson,
Major-General, USA
US Commander, Berlin

Général de Brigade
P. L. Carolet,
Chef der Französischen Militärregierung von Berlin

G. K. Bourne,
General-Major
Oberbefehlshaber Berlin
(Britischer Sektor)